

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 10/10 B

L 8 EG 6/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 EG 14/07 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Hildesheim - Erziehungsgeldstelle -,
Am Markt 2, 31134 Hildesheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 3.6.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf höheres Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr ihrer am 2.9.2006 geborenen drei Kinder N. , J. und F. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "für die Berechnung des Erziehungsgeldes auch solche Einnahmen in Ansatz zu bringen sind, welche einmalig und gelegentlich und zu der Geburt der Kinder geleistet werden". Abgesehen davon, dass die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage wohl nicht bestimmt genug formuliert ist, weil die den Rechtsstreit zugrunde liegende rechtliche Problematik nicht erkennbar wird, hat die Klägerin einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht hinreichend dargetan. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG.
- 5 Im Übrigen hat die Klägerin erkannt, dass es sich bei der streitigen Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, das für Geburten ab dem 1.1.2007 nicht mehr anzuwenden ist, um nicht mehr geltendes Recht handelt. In einem solchen Fall erfordert die schlüssige Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom



26.10.1998 - B 2 U 252/98 B - HVBG-INFO 1999, 875; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 61 und 187 mwN) oder dass die Rechtsfrage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58). Diesen Anforderungen genügt der von der Klägerin gegebene Hinweis nicht, es liege allenfalls ein "auslaufender Sachverhalt" vor. Die Klägerin behauptet zwar eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen die Höhe des Elterngeldes zu klären ist, legt jedoch nicht dar, inwieweit sich dabei die von ihr zum Bundeserziehungsgeld aufgeworfene Frage stellt.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

